



Technische Universität München



Ingenieur fakultät
Bau Geo Umwelt
Materialprüfungsamt
für das Bauwesen

MPA BAU
Abteilung Massivbau

Theresienstraße 90
Gebäude N6
80333 München
Germany

Tel +49.89.289.23000
Fax +49.89.289.23046

massivbau@tum.de
www.mb.bv.tum.de

Bearbeiter
Frau Dr. Gies-Schuma
anita.gies-schuma@tum.de
Durchwahl +49.89.289.23060

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Anerkannte Prüfstelle:	Materialprüfungsamt für das Bauwesen der TU München, Abteilung Massivbau
Prüfzeugnis Nummer:	P – 25120110
Gegenstand:	Flüssige Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen (AIV-F) „PCI Seccoral 2K Rapid“ zur Verwendung als Bauwerksabdichtung gemäß Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.50 zugehöriger Fliesenkleber: „PCI Carrament weiß“
Antragsteller:	PCI Augsburg GmbH Piccardstraße 11 86159 Augsburg
Datum der Erstaussstellung:	14.02.2012
Ausstellungsdatum:	19.12.2015
Geltungsdauer bis:	18.12.2020

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-25120110 vom 14.02.2012 wird durch diese Ausgabe vom 19.12.2015 ersetzt.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 3 Anlagen

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamts für das Bauwesen der Technischen Universität München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Universität München nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der flüssigen Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen mit der Produktbezeichnung „PCI Seccoral 2K Rapid“ der Firma PCI Augsburg GmbH als Bauwerksabdichtung gemäß Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.50. Es gilt nur im Zusammenhang mit der Verwendung des Fliesenklebers „PCI Carrament weiß“ der Firma PCI Augsburg GmbH und der unter 2.1.1 genannten Komponenten.

1.2 Verwendungsbereiche

Das Bauprodukt „PCI Seccoral 2K Rapid“ darf als Abdichtung in folgenden Bereichen verwendet werden:

Verwendungsbereich A

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B. Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich oder privat).

und/oder

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen im Außenbereich, die mit Gebäuden in Verbindung stehen und auf denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B. Wände und Bodenflächen von Schwimmanlagen, die unmittelbar mit Gebäuden verbunden sind.

und/oder

Verwendungsbereich B

Direkt durch Füllwasser mit Trinkwassereigenschaften¹ beanspruchte Wand- und Bodenflächen von Behältern wie Schwimmbecken und Trinkwasserspeicher im Innenbereich und im Außenbereich, wenn diese direkt mit Gebäuden verbunden sind, bis zu einer maximalen Füllhöhe von 10 m WS.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt „PCI Seccoral 2K Rapid“ ist ein System bestehend aus den folgenden Komponenten, die auf der Baustelle zu einer Abdichtung zusammengefügt werden:

Abdichtungsstoff:	„PCI Seccoral 2K Rapid“
Dichtbänder:	„PCI Pecitape 120“, „PCI Pecitape 250“, „PCI Pecitape Objekt“
Dichtecken innen/außen:	„PCI Pecitape 90° I“, „PCI Pecitape 90° A“
Dichtmanschetten Wand/Boden:	„PCI Pecitape 10 x 10“, „PCI Pecitape 42,5 x 42,5“

¹⁾ Für z. B. Mineral- und Solebecken sind im Einzelfall ergänzende Nachweise erforderlich

Das Abdichtungsprodukt ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

Kunststoff-Mörtelkombinationen

Gemische aus hydraulischen Bindemitteln, mineralischen Zuschlagstoffen, die unmittelbar vor der Verarbeitung mit organischen Zusätzen und Polymerdispersionen in pulverförmiger bzw. flüssiger Form angemischt werden (z. B. flexible Dichtungsschlämmen). Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Der flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoff wird auch als eigenständiges Produkt mit CE-Kennzeichnung nach EN 14891 in Verkehr gebracht.

Die aufgebrauchte Dichtungsschicht hat eine Mindesttrockenschichtdicke von 2,0 mm.

Der Abdichtungsaufbau ist Anlage 3 zu entnehmen.

Die Verwendbarkeitsprüfung gemäß 2.1.3 wurde mit einem Produkt dieser Zusammensetzung durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die dieser Zusammensetzung und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.2 entsprechen.

2.1.2 Kennwerte

Die technischen Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes und der weiteren Komponenten ergeben sich aus den unter 2.1.3 genannten Prüfberichten.

2.1.3 Eigenschaften

Die aus „PCI Seccoral 2K Rapid“ gemäß Abschnitt 4 hergestellte Abdichtung ist für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend:

- standfest bei Auftrag auf geneigten Flächen
- haftfest auf mineralischen Untergründen
- frostbeständig
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalilauge
- beständig gegen Kalkwasser

Sie ist

- wasserdicht bis 10 m Wassersäule
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 0,2 mm

Die Wasserdichtheit des Systems im Einbauzustand einschließlich Details wie Durchdringungen, Bodenabläufen, über Stößen in der Unterlage an Ecken und Kanten wurde mit Bodenabläufen aus Kunststoff mit Klebe- und Klemmflansch und einer Rohrdurchführung aus Metall jeweils mit Dichtbändern, Dichtecken und Dichtmanschetten nachgewiesen.

Das Bauprodukt erfüllt im eingebauten Zustand die Anforderungen an Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen für flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen PG-AIV-F vom Mai 2014 mit Prüfbericht Nr. 25150028/AGS vom 19.12.2015 erbracht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Bauprodukts „PCI Seccoral 2K Rapid“ werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Bei Transport und Lagerung sind die Angaben des Herstellers sind zu beachten. Die flüssigen Komponenten des Bauprodukts „PCI Seccoral 2K Rapid“ sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben.

Die auf der Verpackung vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Abdichtungsprodukt ist als System aus allen zugehörigen Komponenten vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen (ÜZVO) der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den darin vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers,
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Begleitdokument zu diesem System (Beipackzettel) anzubringen. Die Produktkomponenten sind als zum Abdichtungssystem gehörig mit dem Ü-Zeichen zu bezeichnen.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung oder dem Begleitdokument enthalten sein.

- Produktname
- Auflistung der Komponenten
- Chargennummer
- Herstellungsdatum, ggf. Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Brandverhalten, Klasse nach DIN EN 13501-1
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach 3.4 auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2 Erstprüfung

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die in Anlage 1 angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung kann für das Herstellwerk Augsburg entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/Bauarten den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Für den Abdichtungsstoff „PCI Seccoral 2K Rapid“, der als eigenständiges Produkt mit einer CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht wird, ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises keine zusätzliche WPK erforderlich.

Im Rahmen der WPK der übrigen Komponenten sind die in der Anlage 1 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle 3 der PG-AIV-F) mit den angegebenen Häufigkeiten vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die in der Anlage 2 angegebenen Toleranzen (entsprechend Tabelle 4 der PG-AIV-F) abweichen.

Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise gewährleistet ist.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten wie Verstärkungseinlagen oder Grundierungen zusammen mit selbst hergestellten Komponenten vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines "Werkszeugnisses 2.2" nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage und/oder der Grundierung geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte zur Anwendung auf der Baustelle angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3.1 bezeichnet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4 Ausführung

Für die Ausführung gelten folgende Bestimmungen:

Der Auftrag des Bauproduktes „PCI Seccoral 2K Rapid“ erfolgt in 2 Schichten.

Wand-, Bodenanschlüsse und Ecken sowie Rohrdurchführungen und Abläufe sind mit „PCI Pecitape“-Dichtbändern, Dichtecken und Dichtmanschetten abzudichten.

Die zeichnerische Darstellung des Abdichtungsaufbaus und die Ausführung wesentlicher Details ist Anlage 3 zu entnehmen.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen.

5 Verarbeitung

Es dürfen nur die zusammen mit „PCI Seccoral 2K Rapid“ gelieferten und für die Verwendung als Abdichtungssystem genannten Komponenten verwendet werden.

Bei Anlieferung der Dichtbänder, Dichtecken und Dichtmanschetten durch Dritte hat sich der Verarbeiter anhand der nach 2.2.3 geforderten Kennzeichnung davon zu überzeugen, dass es sich um die zum Abdichtungssystem gehörigen Komponenten handelt.

Der Auftrag der Dichtungsschicht muss in mindestens zwei Arbeitsgängen erfolgen. Dabei ist der unter 2.1.1 angegebene Mindestwert für die Trockenschichtdicke von 2,0 mm einzuhalten. Er darf an keiner Stelle der Dichtungsschicht unterschritten werden. Die erforderlichen Verarbeitungsmengen sind den Angaben zur Verbrauchsmenge / mm Trockenschichtdicke der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Abdichtung darf nur zusammen mit dem Fliesenkleber „PCI Carrament weiß“ der Firma PCI Augsburg GmbH verwendet werden.

Für die Verarbeitung des Bauproduktes „PCI Seccoral 2K Rapid“ gilt ferner die Verarbeitungsanweisung des Herstellers (Anlage 3).

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des Artikels 17 BayBO in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr.2.50 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

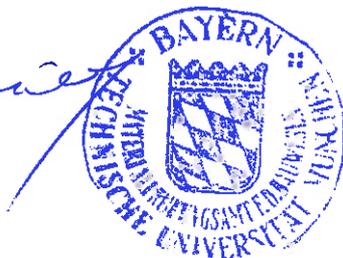
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts in Bayern abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 19.12.2015


Dr. G. Winklmeier
(Prüfstellenleiter)




Dr. A. Gies-Schuma
(Sachbearbeiterin)

Auszug aus den Prüfgrundsätzen:

Tabelle 3: Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen ¹⁾					
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfungen erforderlich für		
			Polymerdispersionen	Kunststoff-Mörtelkombinationen	Reaktionsharze
Prüfungen an den Ausgangsstoffen					
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	X	X	
2	Dichte	3.2.3			X
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	X		X
4	Kornzusammensetzung	3.2.5		X	
5	Glührückstand	3.2.6		X	
Prüfungen an den angemischten Stoffen					
6	Konsistenz	3.3.1		X	
7	Rohdichte	3.3.1		X	
8	Topfzeit ²⁾ oder Alternativ-Verfahren	3.3.2			X
Prüfungen an den weiteren Komponenten					
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4. entnommen werden.		

¹⁾ Bei Produkten mit CE-Kennzeichnung nach EN 14891 nicht erforderlich.

²⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen.

Auszug aus den Prüfgrundsätzen:

Tabelle 4: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK			
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche
Prüfungen an den Ausgangsstoffen			
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen / Festkörpergehalt	3.2.1	± 3 % absolut ± 5 % relativ ¹⁾
2	Dichte	3.2.3	± 3 %
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	± 20 % ²⁾
4	Kornzusammensetzung	3.2.5	± 5 % absolut
5	Glührückstand	3.2.6	± 10 % relativ
Prüfungen an den angemischten Stoffen			
6	Konsistenz	3.3.1	± 2 cm
7	Rohdichte	3.3.1	± 0,05 g/cm ³
8	Topfzeit ^{3) 4)}	3.3.2	± 15 %
Prüfungen an den weiteren Komponenten			
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Toleranzbereiche sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen und sollten sich an den o.g. Bereichen orientieren.

¹⁾ Für Polymerdispersion

²⁾ Für ungesättigte Polyesterharze und einkomponentige Polyurethanharze beträgt der zulässige Toleranzbereich ± 30 %

³⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen

⁴⁾ Im Rahmen der WPK (Eigenüberwachung) kann in Abstimmung mit der Prüfstelle für die Topfzeit ein Alternativ-Verfahren zur Bestimmung der Reaktivität des Systems vereinbart werden. In diesem Fall ist von der Prüfstelle der zulässige Toleranzbereich festzulegen



PCI Augsburg GmbH
Abteilung Messtechnik

Verlege- und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers für das Abdichtungssystem PCI Seccoral® 2K Rapid

Von der Eignung der Abdichtung kann nur ausgegangen werden, wenn die Ausführung unter Berücksichtigung der Verlege- und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers erfolgt.

Verwendungsbereiche

Verwendungsbereich A:

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z. B. Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich oder privat), und direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen im Außenbereich, die mit Gebäuden verbunden sind und auf denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B. Wände und Bodenflächen von Schwimmanlagen, die mit Gebäuden verbunden sind oder unmittelbar an Gebäude grenzen.

Verwendungsbereich B:

Direkt durch Füllwasser mit Trinkwassereigenschaften beanspruchte Wand- und Bodenflächen von Behältern wie Schwimmbecken und Trinkwasserspeicher, die im Innen- oder im Außenbereich liegen, wenn diese direkt mit Gebäuden verbunden sind oder unmittelbar an Gebäude grenzen, bis zu einer maximalen Füllhöhe von 10 m WS.

Untergrundvorbereitung

Der Untergrund muss fest, weitgehend eben und in der Oberfläche feinporig sein. Er muss frei sein von Nestern, klaffenden Rissen und Graten, Staub, Wasser abweisenden Zusätzen, Schalöl, Anstrichen oder anderen haftungsstörenden Schichten. Zementgebundenen Untergrund vornässen; er muss zum Zeitpunkt des Auftrages mattfeucht sein, darf aber keinen Wasserfilm bzw. Pfützen aufweisen.

Verarbeitung von PCI Seccoral® 2K Rapid

Verarbeitungstemperaturen, Reifezeit und Verarbeitungszeit

Die Temperatur des Untergrunds sollte zwischen +5° C und +25 °C liegen.



PCI Augsburg GmbH
Abteilung Messtechnik

Mischungsverhältnis:

1 Gewichts- Teil Flüssigkomponente / 1 Gewichts- Teil Pulverkomponente

Nach dem Anrühren ist eine Reifezeit von 3 Minuten einzuhalten. Danach noch einmal kurz aufrühren. Das Material ist innerhalb 45 Minuten zu verarbeiten. In kühlen Räumen mit hoher Luftfeuchtigkeit und im Außenbereich bei niedrigen Temperaturen und/oder hoher Luftfeuchtigkeit kann sich die Aushärtung von PCI Seccoral® 2K Rapid deutlich verlangsamen.

Für die Verarbeitung von PCI Seccoral® 2K Rapid sind mindestens zwei Schichten notwendig, die jeweils voll deckend aufzutragen sind. Die fertiggestellte Beschichtung muss an jeder Stelle die benötigte Mindestschichtdicke aufweisen. Die Mindestschichtdicke darf im frischen Zustand ca. 2,2 mm nicht unterschreiten um eine Mindesttrockenschichtdicke von 2,0 mm zu gewährleisten.

Bei einer Trockenschichtdicke von 2,0 mm ist mit einem Verbrauch von ca. 2,6 kg/m² PCI Seccoral® 2K Rapid zu rechnen. Je nach Untergrund kann die Verbrauchsmenge davon abweichen. Es ist so viel Material zu verarbeiten, dass die Trockenschichtdicke von 2,0 mm nicht unterschritten wird.

Verarbeitungshinweise

1. Mischen: 2/3 der benötigten PCI Seccoral® 2K Rapid Flüssigkomponente in einem entsprechend großen Mischgefäß vorlegen, anschließend die vollständige Pulverkomponente dazugeben und mit geeignetem Rühr- oder Mischwerkzeug (z. B. der Firma Collomix) als Aufsatz auf eine Bohrmaschine zu einem knollenfreien Mörtel anrühren. Anschließend die fehlende Menge Flüssigkomponente zugeben und nochmals mischen.
2. Der erste Auftrag dient als Grundierung und wird mit 10% Wasser bezogen auf die Flüssigkomponente verdünnt. (MV: 1 kg Flüssig – Komponente + 0,1 l Wasser + 1 kg Pulver – Komponente). Im Streichverfahren mit einem Maurerquast oder einem Flächenstreicher wird die Grundierung aufgebracht. Grundieranstrich trocknen lassen. Ecken und gebrochene Kanten sorgfältig bedecken.
3. Der erste Dichtschicht – Auftrag erfolgt im Spachtelverfahren. Dabei angemischtes PCI Seccoral® 2K Rapid (ohne zusätzliches Wasser) mit einer 6er Kammkelle am grundierten Untergrund aufkämmen und die dabei entstehenden Stege gleich anschließend glätten. Rohrdurchgänge und Bodenabläufe mit den Dichtmanschetten PCI Pecitape® 10 × 10 bzw. PCI Pecitape® 42,5 × 42,5, Eckfugen mit PCI Pecitape®



PCI Augsburg GmbH
Abteilung Messtechnik

- 90° und Boden-Wand-Anschlüsse mit PCI Pecitape® 120 oder PCI Pecitape® 250 abdichten. PCI Pecitape® in die erste Auftragsschicht einlegen und mit der zweiten Schicht überdecken.
4. Nach Durchtrocknung des 1. Auftrags können die zum Erreichen der Mindestschichtdicke benötigten Aufträge entweder wieder im o.b. Spachtelverfahren oder im Streichverfahren mit einem Flächenstreicher (in mind. zwei Auftragsschichten) aufgebracht werden.
 5. Verlegen von keramischen Belägen: Auf die begehbare Beschichtung können nach ca. 4 Stunden Keramikbeläge mit einem dem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechenden Fliesenkleber verlegt werden. Im Außenbereich muss hohlraumfrei verlegt werden.

Überprüfung der Produkteigenschaften während der Verarbeitung:

Die Überprüfung der Verarbeitbarkeit erfolgt nach Augenschein. Bereits angesteiftes PCI Seccoral® 2K Rapid darf weder mit Wasser bzw. der Flüssig- Komponente verdünnt noch mit frischem PCI Seccoral® 2K Rapid vermischt werden. Zusätze zu PCI Seccoral 2K® Rapid sind unzulässig.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Eine Abschätzung bzw. Überprüfung der Schichtdicke kann über den Verbrauch bestimmt werden. Ein genauer Nachweis kann durch Öffnung der Abdichtung mit Musterentnahme erfolgen. Die Überprüfung der Mindestschichtdicke ist dabei mit einem geeigneten Messgerät durchzuführen. Zur Reparatur der Entnahmestelle ist der Punkt Reparaturmaßnahmen zu beachten.

Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung

Die frische Beschichtung ist vor extremer Wärmebelastung, direkter Sonneneinstrahlung, Zugluft, Frost und Regen zu schützen. Vor dem Begehen nach der Abtrocknung der Abdichtung ist diese mit geeigneten Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen.

Reparaturmaßnahmen

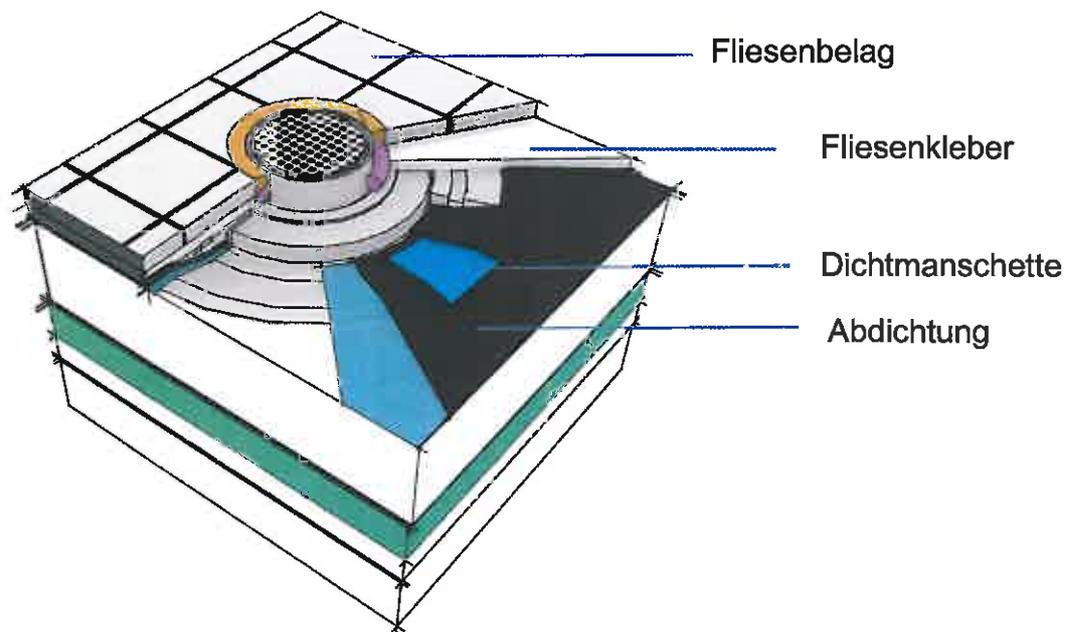
Beschädigte bzw. schadhafte Stellen werden mit frischem Material überspachtelt. Dabei ist zu beachten, dass mindestens eine Überlappung von 5 cm mit der unbeschädigten Fläche gewährleistet ist.

PCI Augsburg GmbH
Abteilung Messtechnik

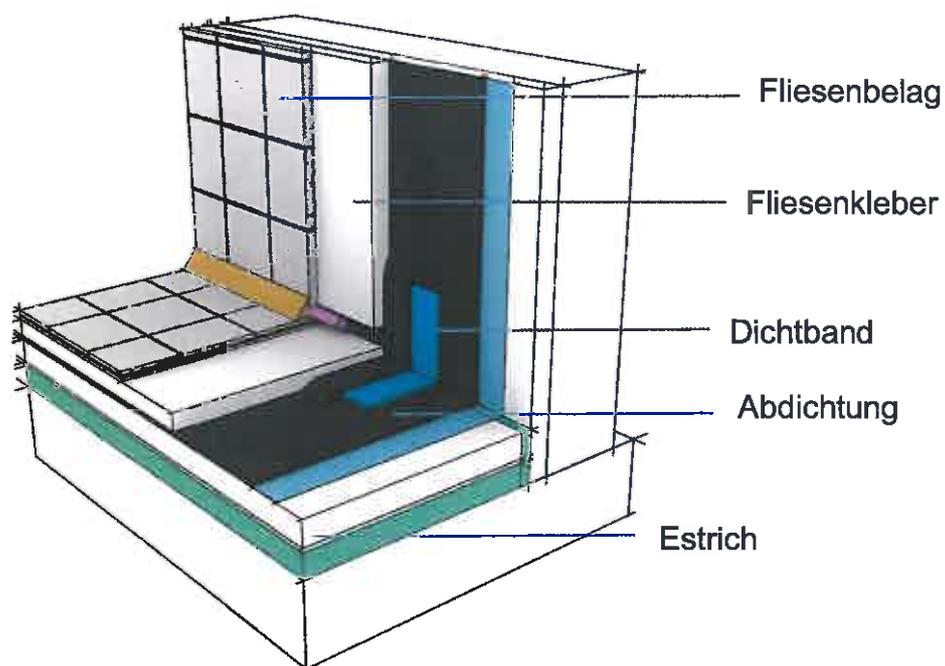
Bei der Verarbeitung von PCI Seccoral[®] 2K Rapid sind die Angaben des Herstellers im Technischen Merkblatt 310 bzw. auf den Gebinden zwingend zu beachten.

Details

Anbindung Bodenablauf



Boden-Wand-Anschluss



PCI Augsburg GmbH
Abteilung Messtechnik

Rohrdurchführung

